

# ENTWURF

## Die Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss

**Gemeinsam für die Zukunft – für starke Jugendliche mit Perspektive**

### Kooperationsvereinbarung

zwischen

**der Agentur für Arbeit Mönchengladbach**

- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung -

**dem Jobcenter Rhein-Kreis-Neuss**

- vertreten durch die Geschäftsführerin -

**den Städten Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich,  
Meerbusch, Neuss**

**der Gemeinde Rommerskirchen**

- diese vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister -

**der Kommunalen Koordinierung der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“**

- vertreten durch den Kreisdirektor -

sowie **dem Rhein-Kreis Neuss**

- vertreten durch den Landrat -

#### Präambel

Augenmerk und Engagement der Kooperationspartner sind darauf gerichtet, jungen Menschen unter 25 Jahren im Anschluss an ihre Schulzeit möglichst nahtlos zukunftsfähige Perspektiven für Ausbildung und Beruf zu bieten.

Junge Menschen sollen unkompliziert und wie „aus einer Hand“ die Unterstützung bekommen, die sie brauchen – unabhängig von der institutionellen Verantwortung.

In diesem Sinne wollen die Kooperationspartner unter dem Dach der Jugendberufsagentur im Rhein-Kreis Neuss systematisch und rechtskreisübergreifend zusammenarbeiten und ihre Angebote für die jungen Menschen aufeinander abstimmen und verzahnen.

Gesetzliche Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind §18 SGBII, §8 SGBIII und §81 SGB VIII. Hieraus ergeben sich die jeweils fachlichen Aufgaben der drei Institutionen.

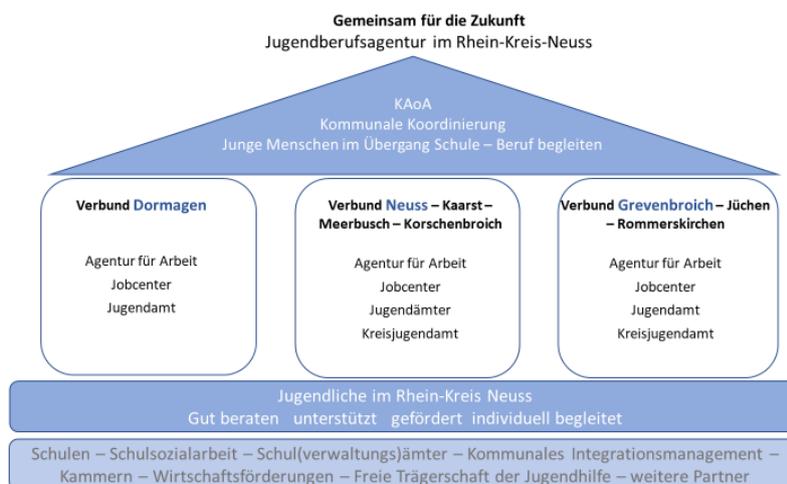
Durch eine enge Kooperation im Sinne einer verbesserten Transparenz über die Unterstützungsmöglichkeiten der Institutionen, vertieften Informationsaustausch und eine weitere Harmonisierung der Arbeitsprozesse zwischen den Partnern soll das gemeinsame Ziel erreicht werden:

*Jeder junge Mensch findet eine für ihn passende Anschlussperspektive nach der Schulzeit und wird auf seinem weiteren Weg von den Partnern gemeinschaftlich und im engen Austausch unterstützt und begleitet.*

## § 1 Ziele, Inhalte und Gestaltung der Kooperation

Die JBA soll erste Anlaufstelle für alle jungen Menschen bei Fragen zum Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sein. So bietet sie auch einen leichten und übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Kooperationspartner.

Um der regionalen Struktur des Kreisgebietes Rhein-Kreis Neuss gerecht zu werden und bestmögliche Erreichbarkeit (kurze Wege) für die jungen Menschen zu gewährleisten, wird die gemeinsame Jugendberufsagentur an den drei Standorten Dormagen, Grevenbroich und Neuss vertreten sein.



Durch die enge Vernetzung und Zusammenarbeit der Partner bietet die JBA den Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine moderne, koordinierte und individuelle Dienstleistung aus einer Hand.

Hierbei kommt der kommunalen Koordinierung eine bedeutende Rolle zu: Das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) verfolgt zentrale Ziele im Bereich der Berufs- und Studienorientierung sowie der Koordinierung der Übergangsmaßnahmen. Um die Ziele der Jugendberufsagentur und von KAoA gut zu verzahnen, sind die Kommunale Koordinierung des Rhein-Kreis Neuss sowie die installierten Gremien zur Umsetzung des Landesvorhabens wichtige Partner.

Für die Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung sind die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die öffentlichen Jugendhilfeträger und die Kommunale Koordinierung des Rhein-Kreis Neuss verantwortlich. Die beteiligten Kooperationspartner informieren die Gremien, die ihren

jeweiligen Rechtskreisen zugeordnet sind. Die Führungskräfte der Institutionen sowie die Kommunale Koordinierung mit ihren Fachebenen tauschen sich bedarfsorientiert zu gemeinsamen Themen und Handlungsfeldern aus und vereinbaren sich hierzu (z.B. über Aufgabenschwerpunkte im Sinne einer Jahresarbeitsplanung, geplante Aktionen und Maßnahmen, Optimierung der Zusammenarbeit und von Prozessen); ebenso werden Absprachen für gegebenenfalls durchzuführende Fallkonferenzen getroffen.

## **§2 Besprechungsformate auf strategischer und operativer Ebene**

Die Partner verstehen ihre hier unterzeichnete Kooperation als Basis für einen im Übrigen dynamischen Prozess, der insbesondere durch die Aktivitäten und den engen Austausch der operativen Fachebenen mit Leben gefüllt und sich weiter entwickeln wird.

- a) Zur Festlegung der strategischen Ausrichtung, gemeinsamen Zielvereinbarungen und Handlungsschwerpunkten der JBA unter Beachtung aktueller Entwicklungen wird ein Lenkungskreis gegründet. Dieser tagt einmal jährlich (erstes Quartal); Mitglieder des Lenkungskreises sind die obersten Führungskräfte der unterzeichnenden Partner. Diese entscheiden eigenverantwortlich über die Einbindung ihrer Bereichs- und Teamleitungen in den Lenkungskreis. Die Einladung zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses erfolgt durch die Agentur für Arbeit.
- b) In quartalsweise stattfindenden Arbeitskreisen besprechen die Fachkräfte aller Partner unterjährig die konkrete Umsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit.
- c) Ein Vertreter des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

## **§3 Gestaltung der Zusammenarbeit**

- a) Jeder Partner erfüllt im Rahmen der Kooperation seinen gesetzlichen Auftrag.
- b) Auch im Sinne der Umsetzung des Landesprogrammes „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) arbeiten Schulamt, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Schulsozialarbeit zusammen daran, dass jede Schülerin und jeder Schüler aller Schulformen ab der 8. Klasse in einem verbindlichen Berufsorientierungs- und Beratungsprozess betreut werden.
- c) Die Schulen werden als wichtiger Mitspieler gesehen und in die Austausche einbezogen. Ihre Erkenntnisse und Bedarfe sollen im Rahmen der Zusammenarbeit berücksichtigt werden.
- d) Bei Jugendlichen, die sowohl Leistungen nach dem SGB II, SGB III als auch SGB VIII erhalten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger datenschutzkonformer Informationsaustausch der verantwortlichen Fachkräfte.
- e) Die Sicherstellung der gegenseitigen Information über aktuelle Aufgaben, Fördermöglichkeiten, Veranstaltungen und weitere Angebote werden konkret in den

quartalsweise stattfindenden Abstimmungsrunden der drei Partner festgelegt und deren Umsetzung im jeweiligen Verantwortungsbereich nachgehalten bzw. finden diese Einfluss in die Jahresarbeitsplanung.

- f) Sofern aus aktuellem Anlass Bedarf besteht, gehen die beteiligten Partner unabhängig der hier fixierten Formate jederzeit proaktiv aufeinander zu.
- g) Die bereits vorhandenen Kooperationsvereinbarungen und Schnittstellenkonzepte der einzelnen Partner, welche die Zusammenarbeit untereinander weiterführend regeln, behalten unabhängig von dieser Kooperationsvereinbarung zur JBA ihre Gültigkeit.

#### **§4 Datenschutz**

Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten der SGB I, SGB II, SGB III, SGB VIII und SGB X.

#### **§ 5 Inkrafttreten und Dauer**

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung hat auf unbestimmte Zeit bestand. Erforderliche Anpassungsbedarfe (z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen) werden in den genannten Besprechungsformaten erörtert und veranlasst.

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Unterzeichner mit einer Frist von sechs Wochen ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung an die Partner aufgehoben werden.

Neuss, den